

## Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente der «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»

Argumente des Komitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Die Initiative stärkt die Familie und stellt die Wahlfreiheit für alle Familienmodelle wieder her.</p>	<p>Alle Familien mit Kinder werden heute mit folgenden Massnahmen bei den Steuern entlastet und so finanziell gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kinderabzug</u> (pro Kind und Jahr 6500 Fr. beim Bund / in den Kantonen unterschiedlich hoch)</li> <li>• <u>Versicherungsabzug</u> (pro Kind und Jahr 700 Fr. beim Bund / in den Kantonen unterschiedlich hoch)</li> <li>• <u>Elterntarif beim Bund</u> (d.h. Besteuerung zum gleichen Tarif wie Verheiratete auch für nicht verheiratete Eltern zuzüglich einem Abzug vom Steuerbetrag von 251 Franken pro Kind und Jahr)</li> </ul> <p>Diese Steuervergünstigungen gelten für alle Familien mit Kindern, unabhängig vom Zivilstand oder gewählten Familienmodell (Betreuungsform).</p> <p>Personen, denen wegen Erwerbstätigkeit (oder Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit) Kosten für die Kinderbetreuung anfallen, können diese seit 1. Januar 2011 bis zu einem Maximalbetrag von 10 100 Franken pro Kind und Jahr beim Bund vom Einkommen abziehen. Der Höchstbetrag ist in den Kantonen unterschiedlich hoch. Wer keine Betreuungskosten hat, kann auch keinen Abzug vornehmen. So werden heute die verschiedenen Familienmodelle steuerlich gleichbehandelt. Vor der Einführung des Abzugs für Kinderbetreuung waren Familien, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen liessen, steuerlich benachteiligt.</p>
<p>Alle Familien mit Kindern profitieren von der Initiative und werden steuerlich entlastet. Es gilt "ein Kind ein Abzug".</p>	<p>Heute können nur die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung bis zu einem bestimmten Betrag abgezogen werden. Diese sind individuell verschieden hoch. Wer und in welchem Umfang aus der Initiative einen Nutzen ziehen kann, kommt auf die Art der Umsetzung an. Profitieren würden Familien, die ihre Kinder selber betreuen oder unentgeltlich von Drittpersonen betreuen lassen.</p> <p>Das Schweizer Steuersystem ist so konzipiert, dass grundsätzlich nur dort Abzüge vorgenommen werden können, wo auch tatsächliche Kosten entstanden sind. Wer seine Kinder selber betreut, dem entstehen keine</p>

Argumente des Komitees	Beurteilung Bundesrat
	Kosten. Deshalb ist es richtig, dass für die Eigenbetreuung kein Abzug beansprucht werden kann.
Familien, die ihre Kinder selber betreuen, werden heute steuerlich diskriminiert. Sie dürfen keinen Steuerabzug für die Kinderbetreuung machen. Die Steuerbelastung selbstbetreuender Eltern ist deshalb ungerecht.	Die Steuerbelastung ist dann gerecht, wenn Personen bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gleich hoch besteuert werden <u>oder</u> bei unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich hoch besteuert werden. Hat also eine traditionelle Familie ein gleich hohes Einkommen wie eine Zweiverdienerfamilie, muss die Zweiverdienerfamilie zusätzlich die Kosten für die Kinderbetreuung bestreiten. Die Zweiverdienerfamilie ist somit wirtschaftlich weniger leistungsfähig. Es ist daher richtig und gerecht, dass die Zweiverdienerfamilie die Kosten für die Kinderbetreuung von den Steuern abziehen kann und weniger Steuern bezahlen muss. Die traditionelle Familie wird dadurch nicht diskriminiert, da sie auch keine Betreuungskosten tragen muss.
Familien, die ihre Kinder selber betreuen, handeln eigenverantwortlich. Diese Selbstverantwortung darf nicht an den Staat ab delegiert werden.	Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen verschiedene Auffassungen. Eltern handeln dann verantwortungsbewusst, wenn sie eine ihren persönlichen Umstände entsprechende und das Kindeswohl berücksichtigende Form der Kinderbetreuung wählen.  Nicht vergessen werden sollte, dass viele Familien auf ein zweites Einkommen angewiesen sind. Familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Tagesschulen und ähnlichen Einrichtungen lässt sich durchaus mit der elterlichen Verantwortung vereinbaren. Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder bleibt bei den Eltern, auch wenn Kinder zeitweise durch Drittpersonen betreut werden.
Kinder dürfen nicht verstaatlicht werden. Die Initiative gibt der staatlichen Einmischung (z.B. HarmoS-Konkordat, staatliche Kinderkrippen, etc.) und Entmündigung der Eltern Gegensteuer.	Seit dem Jahr 2003 unterstützt der Bund finanziell mittels Impulsprogramm die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern. Das Parlament hat am 1. Oktober 2010 eine letztmalige Verlängerung des Impulsprogramms bis zum 31. Januar 2015 beschlossen. Die subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen sind mehrheitlich private Einrichtungen. Einige werden auch von Gemeinden geführt. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat haben sich die unterzeichnenden Kantone verpflichtet, schulergänzende Betreuung anzubieten, die dem Bedarf vor Ort entspricht. Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Mütter. Eine Pflicht, Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen betreuen zu lassen, besteht hingegen nicht. Der Entscheid, Kinder durch Drittpersonen betreuen zu lassen liegt in der Verantwortung der Eltern. Von Verstaatlichung der Kinder kann deshalb keine Rede sein.
Wer seine Kinder selber erzieht, verzichtet auf ein Einkommen und leistet einen Dienst an der Allgemeinheit. Konsequenterweise ist	Es trifft zu, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, während dieser Betreuungsarbeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und daher auf einen Verdienst verzichten. Im Gegensatz zu Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Drittpersonen betreuen lassen, müssen erstere jedoch keine zusätzlichen Steuern bezahlen, da sie kein Zusatzeinkommen haben und auch keine Kosten für die Kinderbetreuung bestreiten. Es ist deshalb richtig, dass

Argumente des Komitees	Beurteilung Bundesrat
dies zu honorieren.	Familien, die ihre Kinder selber betreuen, keinen Abzug für die Kinderbetreuung vornehmen können. Dies ändert nichts am Wert der Familienarbeit und bedeutet auch nicht, dass diese nicht wertgeschätzt wird.
Selbstverantwortliche Familien verzichten auf staatliche Leistungen in Form von subventionierten Betreuungsangeboten. Dadurch können Steuergelder für staatliche Kinderbetreuungseinrichtungen gespart werden.	<p>Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es von Vorteil, wenn Müttern der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird und sie so zum Wirtschaftswachstum beitragen. Mit dem Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung und dem Steuerabzug für Drittbetreuung konnte die Erwerbsbeteiligung von Müttern erhöht werden. Durch die staatliche Subventionierung wurden zudem neue Arbeitsplätze in Kinderbetreuungseinrichtungen geschaffen.</p> <p>Aus der vermehrten Erwerbstätigkeit von Müttern und den zusätzlichen Arbeitsplätzen entstehen zusätzliche Steuereinnahmen. Eine vom Sozialdepartement der Stadt Zürich publizierte Studie zeigt, dass jeder in Kindertagesstätten eingesetzte Franken drei bis vier Franken an die Gesellschaft zurück bringt (<a href="http://www.stadt-zuerich.ch">www.stadt-zuerich.ch</a> › nach Organisation › Sozialdepartement › Kinderbetreuung › Publikationen › Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten). Der volkswirtschaftliche Nutzen von Kindertagesstätten übersteigt die investierten Steuergelder somit um ein Vielfaches. Zwar können die Zürcher Ergebnisse nicht ohne weiteres auf die ganze Schweiz übertragen werden, doch die Richtung stimmt.</p>
Die Ungerechtigkeit bei der "Heiratsstrafe" lässt sich nicht durch die Schaffung einer weiteren Ungerechtigkeit – nämlich dem Abzug nur für Fremdbetreuung – aus der Welt schaffen.	Das Bundesgericht hat vor mehr als 30 Jahren entschieden, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren mit gleichem Einkommen in steuerlicher Hinsicht benachteiligt werden. Der Bundesrat teilt diese Auffassung und hat mit der Einführung des Abzugs für Zweiverdiener die sogenannte "Heiratsstrafe" abgemildert. Der Versuch, die "Heiratsstrafe" komplett abzuschaffen, ist bisher an der Frage nach der Art der Umsetzung gescheitert. Derzeit ist eine Volksinitiative hängig, welche die Abschaffung der Heiratsstrafe verlangt. Der Bundesrat empfiehlt diese zur Annahme (Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 2013). Der Abzug für Drittbetreuung hingegen kann grundsätzlich von allen Familien für Kinder unter 15 Jahren beansprucht werden, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Voraussetzung ist, dass tatsächlich Betreuungskosten entstanden sind. Familien, die ihre Kinder selber betreuen, entstehen für die Kinderbetreuung keine Mehrkosten. Sie können deshalb richtigerweise keinen Abzug vornehmen.
Ein Betreuungsabzug von rund 8000 Franken ergibt Steuersenkungen von rund 400 Millionen Franken. Davon entfallen 17 Prozent auf die Kantone. Die Initiative ist für	<p>Die finanziellen Folgen der Initiative sind von der Art der Umsetzung abhängig. Zu unterscheiden ist zwischen den Auswirkungen bei der direkten Bundessteuer einerseits und auf die Kantons- und Gemeindesteuer andererseits.</p> <p>Der Text der Initiative fordert, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, für die Kinderbetreuung mindestens</p>

Argumente des Komitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Bund und Kantone gut verkraftbar.</p>	<p>einen gleich hohen Steuerabzug beanspruchen können wie Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen. Die Kosten für die Drittbetreuung sind jedoch nicht fix, sondern je nach Lebensumständen individuell unterschiedlich hoch. Der Abzug für die Eigenbetreuung kann sich deshalb nicht ohne weiteres nach den geltenden Abzügen für die Drittbetreuung richten.</p> <p>Da die Initiative einen mindestens gleich hohen Abzug für Eigenbetreuung fordert, könnte sie so umgesetzt werden, dass ein pauschaler Abzug für die Eigenbetreuung in der Höhe des heutigen maximalen Abzugs für die Drittbetreuung von 10 100 Franken eingeführt würde. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass Steuerpflichtige, die ihre Kinder von Dritten betreuen lassen, nur einen tieferen Abzug vornehmen können, wenn ihre tatsächlichen Betreuungskosten geringer sind als der Eigenbetreuungsabzug. Um dies zu vermeiden, besteht eine andere Umsetzungsmöglichkeit darin, sowohl für die Eigenbetreuung als auch für die Drittbetreuung einen gleich hohen Pauschalabzug zu gewähren. Dies kommt einer Erhöhung des Kinderabzugs gleich und hat mit Dritt- oder Eigenbetreuung nichts mehr zu tun. Diese Umsetzungsvariant würde bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von rund 390 Millionen Franken pro Jahr führen. Die Bundesverfassung sieht vor, dass den Kantonen 17 Prozent des Rohertrags der direkten Bundessteuer zufallen (Art. 128 Abs. 4 BV). Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer würde sich somit um rund 66 Millionen Franken pro Jahr verringern.</p> <p>Hinzu kommen die Steuerausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) schätzt die jährlichen Mindereinnahmen für die Kantons- und Gemeindesteuern bei einem pauschalisierten Betreuungsabzug von 10 100 Franken auf rund 1 Milliarde Franken pro Jahr ein (Pressemitteilung der FDK vom 20. November 2012). Für die Kantone und Gemeinden würde dies massive Steuereinsparungen bedeuten.</p> <p>Der Wortlaut der Initiative lässt es auch zu, den Abzug für die Drittbetreuung zu streichen. Dann müsste auch kein Abzug für die Eigenbetreuung eingeführt werden. Bei der direkten Bundessteuer hätte dies Mehreinnahmen von rund 60 Millionen Franken pro Jahr zur Folge.</p>

Stand: 26. September 2013